

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Wurden den Behörden Bedrohungen und Nötigungen gegenüber Wirten oder Immobilienbesitzern bekannt mit dem Ziel, Veranstaltungen der Alternative für Deutschland (AfD) zu verhindern?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Was ist ihr über die jeweilige Rechtsform, gegebenenfalls gemeinnütziger/steuerbefreiter Status, folgender in Baden-Württemberg sowie insbesondere im Enzkreis/Pforzheim Wirkung entfaltender Einrichtungen respektive ihrer baden-württembergischen Untergliederungen bekannt, welche im Kontext der „Initiative gegen Rechts Pforzheim“ (c/o DGB Regionalgeschäftsstelle Pforzheim, Jörg-Ratgeb-Straße 23, 75173 Pforzheim) figurieren: Demokrateam.org (Greven/Berlin); Initiative gegen Rechts Pforzheim; Omas gegen Rechts Pforzheim; Zusammen gegen Rechts (überregional, im Verbund des DGB); DGB; DGB Nordbaden; Bündnis 90/Die GRÜNEN (einschließlich ihres Kreisverbandes Pforzheim/Enzkreis sowie ihres Ortsverbandes Königsbach-Stein); attac; Forum Asyl Pforzheim; VVN-BdA; DIE FALKEN; Evangelische Kirche in Baden; Evangelische Kirche in Pforzheim; IG Metall; IG Metall Pforzheim; Stadtjugendring Pforzheim e. V.; Initiative gegen Rechts Pforzheim; ver.di; ver.di Pforzheim; Wir in Pforzheim Bürgerbewegung; SPD; SPD Kreisverband Pforzheim/Enzkreis; Bündnis Pforzheim nazifrei (Bündnis „Pforzheim nazifrei!“ c/o. Evangelische Kirche in Pforzheim Melanchthonstraße 1, 75173 Pforzheim); Jugendgemeinderat Pforzheim; Pax Christi; Kommunales Kino Pforzheim; FDP; FDP Kreisverband Pforzheim/Enzkreis; Kulturhaus Osterfeld Pforzheim?

2. In welchem finanziellen Umfang haben jeweils welche der unter Frage 1 erfragten Organisationen/„Bündnisse“, Parteien, Vereine, Gruppierungen sowie Institutionen einschließlich ihrer Untergliederungen (regionale Gliederungen, Fraktionen in Landes- sowie Kommunalparlamenten, Jugendgruppen und ähnliches) seit dem 1. Januar 2018 und bis heute in jeweils welcher Form (unter tabellarischer Aufstellung respektive Fortschreibung analog zu ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/5005 nach: Einrichtungen; erhaltenen Geldbeträgen/geldwerten Vorteilen; Kalenderjahr; Grund sowie Anlass der Finanzierung/Förderung; gegebenenfalls Name des Förderprogramms oder institutioneller Förderung einschließlich sogenannter „Demokratieförderung“ sowie „Flüchtlingshilfe“, sowie des Ausgabentitels im Staatshaushaltsplan) Mittel aus dem Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg erhalten?
3. In welchem finanziellen Umfang haben jeweils welche der unter Frage 1 erfragten Organisationen/„Bündnisse“, Parteien, Vereine, Gruppierungen sowie Institutionen einschließlich ihrer Untergliederungen (regionale Gliederungen, Fraktionen in Kommunalparlamenten, Jugendgruppen und ähnliches) seit dem 1. Januar 2018 und bis heute in jeweils welcher Form (unter tabellarischer Aufstellung respektive gegebenenfalls Daten-Fortschreibung analog zu ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/5005, nach: Einrichtungen; erhaltenen Geldbeträgen/geldwerten Vorteilen; Kalenderjahr; Grund sowie Anlass der Finanzierung/Förderung; gegebenenfalls Name des Förderprogramms oder institutioneller Förderung einschließlich sogenannter „Demokratieförderung“ sowie „Flüchtlingshilfe“, sowie des Ausgabentitels im Haushaltsplan) kommunale Mittel aus den relevanten Haushalten der in den Regierungsbezirken Karlsruhe sowie Stuttgart gelegenen Kommunen respektive Landkreise erhalten (beispielsweise des Enzkreises; der Kommunen des Enzkreises; der Stadt Pforzheim)?
4. Welche der unter Frage 1 erfragten Organisationen/Bündnisse/Einrichtungen oder dieselben gegenüber der Öffentlichkeit verantwortlich vertretenden physischen Personen traten in der laufenden und/oder in der vergangenen Legislaturperiode des Landtags wie häufig als Anmelder bei Behörden und/oder gegenüber der Öffentlichkeit als Initiatoren (nachgewiesen durch Impressum der Veröffentlichungen, Logotypen auf Plakaten) von Kundgebungen des Themenkomplexes „gegen die AfD/gegen Rechts/gegen Diskriminierung/für Toleranz und Demokratie/gegen Faschismus/gegen Rassismus/gegen Remigration/gegen Abschiebungen“ auf – mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: Anmeldende Organisation; Ort; Datum; Teilnehmerzahl; Antifa-Symbolik präsent oder nicht; Rohheitsdelikte/Gewalttaten verübt oder nicht?
5. Wie viele Kundgebungen der unter Frage 4 erfragten Art („gegen die AfD“ und dergleichen) wurden in der laufenden und/oder in der vergangenen Legislaturperiode angemeldet – sowie: bei wie vielen dieser Kundgebungen lassen sich Anmelder/die gegenüber der Öffentlichkeit auftretenden Initiatoren nach Behördenkenntnis dem Umfeld von Gewerkschaften, Parteien und Kirchen zuordnen, die ja laut Drucksache 17/5005 Zuwendungen aus dem Staatshaushaltsplan erhalten, oder sind deren offensichtliche „Ausgründungen“ sowie in wie vielen Fällen gehören sie zu einem anderen Umfeld?
6. Wie viele Fälle wurden ihr in der laufenden sowie in der vergangenen Legislaturperiode bekannt, in denen Straftaten (insbesondere StGB § 130a, § 140, §§ 201a ff., §§ 223 ff., § 240, § 241, § 253, §§ 303 ff., §§ 306 ff.) begangen oder angedroht wurden, beispielsweise a) mit Gewalt gegen Personen oder Sachen gedroht wurde – StGB §§ 123 ff. oder b) Boykottaufrufe/negative Bewertungen in Internet-Bewertungsportalen veröffentlicht wurden/Beleidigungen verbreitet wurden – StGB § 185 ff. – mit dem Ziel, AfD-Veranstaltungen zu verhindern (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: c) Adressat von Drohungen oder Boykottaufrufen, beispielsweise Wirte/Lokalinhaber, AfD-Personal; d) Inhalt der Drohungen; e) Ort; f) Datum; g) Art der Veranstaltung (beispielsweise Politikerauftritte, Wahlkampfanlässe; Stammtische, h) gegebenenfalls festgestellte Straftaten sowie Höhe von Sachschaden)?

7. Bezugnehmend auf Frage 6 – bei wie vielen der erfragten angedrohten oder verübten Straftaten, die sich gegen AfD-Veranstaltungen, gegen AfD-Politiker oder gegen die Betreiber von AfD-frequentierten Veranstaltungsorten richteten, konnten die Urheber mit welchen Ergebnissen ausfindig gemacht werden (insbesondere – ergaben sich oder ergaben sich nicht Bezüge zum Kreis der Anmelder von gegen die AfD gerichteten Kundgebungen, gab es Verurteilungen)?
8. Bezugnehmend auf Frage 6 – in wie vielen Fällen waren von angedrohten oder begangenen Straftaten die Auftritte gewählter Volksvertreter (MdB, MdEP, MdL oder Kommunalpolitiker) der AfD betroffen, respektive in wie vielen Fällen (mit der Bitte um Auflistung nach Ort und Datum) ist den Behörden bekannt geworden, dass Auftritte gewählter Volksvertreter wegen angedrohter Straftaten oder Schikanen gegen Lokalinhaber nicht stattfinden konnten?

11.3.2024

Sätze AfD

Begründung

Für den 19. Februar 2024 war im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remchingen seitens des AfD-Ortsverbands Westlicher Enzkreis zum „Gespräch mit Markus Frohnmaier (MdB) zur Außen- und Sicherheitspolitik“ in einem Restaurant in Königsbach-Stein (Enzkreis) eingeladen. Der Auftritt eines gewählten Volksvertreters wurde durch eine Drohung gegen die Wirtsfamilie sowie eine angekündigte Demonstration („Für Demokratie und Toleranz“) unterbunden, auch „Omas gegen Rechts“ kündigten sich an. Die Veranstaltung sollte daraufhin nach Pforzheim-Würm in ein anderes Lokal verlegt werden, kam aber auch dort nicht zustande, weil der dortige Wirt handgreifliche Schäden und Schikanen fürchtete. Sachbeschädigungen und Schmierereien an AfD-frequentierten Pforzheimer Lokalen („Schützenhaus“, „Schwarzwaldsängerhalle“) waren in früheren Jahren zu beklagen. Der Demonstrationsaufruf gegen die Frohnmaier-Veranstaltung wurde auf der von S. M. (Greven) und A. B. (Berlin) verantworteten Homepage „Demokrateam.org“ verbreitet, welche von correctiv.org als „zivilgesellschaftliche Plattform“ bezeichnet wird. „Demokrateam.org“ kooperiert mit „Startnext GmbH“ (Dresden) sowie mit dem DGB-Ableger „KSSQ“ – seine Finanzquellen oder organisatorischen Verbindungen sind nicht veröffentlicht, die Rechtsform ist unbekannt, lediglich auf Crowdfunding wird verwiesen. Laut Pforzheimer Zeitung vom 18. Februar wurde der Demo-Aufruf vom örtlichen DGB sowie einer „Initiative gegen Rechts Pforzheim (IgR)“ unterstützt (welche unter dem Dach der DGB-Geschäftsstelle GRÜNE, LINKE, ver.di, Evangelische Kirche Pforzheim, IGM, Die FALKEN, VVN-BdA und andere einschließt). Auf dem Facebook (FB) letzterer Initiative heißt es: „Die AfD bekommt in Pforzheim/Enzkreis langsam Raumprobleme: Scheinbar wurde deshalb deren Veranstaltung von Königsbach in ein Restaurant nach Pforzheim-Würm verlegt. Nach unseren Recherchen gehört das Gebäude, in dem die Veranstaltung nun stattfindet, scheinbar dem Unternehmen des AfD-Kreisverbandsvorsitzenden Pforzheim/Enzkreis R. L. (im Original mit voller Namensangabe – der Fragesteller). Die Demonstration der „Omas gegen Rechts“ für Demokratie und Toleranz wird entsprechend von Königsbach nach Pforzheim-Würm verlegt. (...)“ Der IgR-Demonstrationsaufruf gegen den Auftritt eines MdB und der FB-Text der IgR wurden von R. E. geteilt, der in Königsbach-Stein GRÜNER Gemeinderat ist und dort in der Bürgermeisterwahl 2020 dem demokratischen Amtsinhaber unterlag. Es interessiert, welche – insbesondere mit Parteien oder Gewerkschaften verbundenen – Strukturen öffentliche Auftritte demokratisch gewählter Volksvertreter verhindern wollen. Das unter der Adresse der von der Stadtdekanin C. Q. vertretenen Evangelischen Kirche Pforzheim angesiedelte „Bündnis Pforzheim nazifrei“ veröffentlicht nach Kenntnis des Fragestellers auf seiner FB-Seite Bilder von Aufzügen mit linksextremer Antifa-Symbolik.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 3. Mai 2024 Nr. IM3-0141.5-464/37/52 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Was ist ihr über die jeweilige Rechtsform, gegebenenfalls gemeinnütziger/steuerbefreiter Status, folgender in Baden-Württemberg sowie insbesondere im Enzkreis/Pforzheim Wirkung entfaltender Einrichtungen respektive ihrer baden-württembergischen Untergliederungen bekannt, welche im Kontext der „Initiative gegen Rechts Pforzheim“ (c/o DGB Regionalgeschäftsstelle Pforzheim, Jörg-Ratgeb-Straße 23, 75173 Pforzheim) figurieren: Demokratie.org (Greven/Berlin); Initiative gegen Rechts Pforzheim; Omas gegen Rechts Pforzheim; Zusammen gegen Rechts (überregional, im Verbund des DGB); DGB; DGB Nordbaden; Bündnis 90/Die GRÜNEN (einschließlich ihres Kreisverbandes Pforzheim/Enzkreis sowie ihres Ortsverbandes Königsbach-Stein); attac; Forum Asyl Pforzheim; VVN-BdA; DIE FALKEN; Evangelische Kirche in Baden; Evangelische Kirche in Pforzheim; IG Metall; IG Metall Pforzheim; Stadtjugendring Pforzheim e. V.; Initiative gegen Rechts Pforzheim; ver.di; ver.di Pforzheim; Wir in Pforzheim Bürgerbewegung; SPD; SPD Kreisverband Pforzheim/Enzkreis; Bündnis Pforzheim nazifrei (Bündnis „Pforzheim nazifrei!“ c/o Evangelische Kirche in Pforzheim Melanchthonstraße 1, 75173 Pforzheim); Jugendgemeinderat Pforzheim; Pax Christi; Kommunales Kino Pforzheim; FDP; FDP Kreisverband Pforzheim/Enzkreis; Kulturhaus Osterfeld Pforzheim?

Zu 1.:

Das in § 30 der Abgabenordnung verankerte Steuergeheimnis steht einer Beantwortung von Fragen zur Steuerbefreiung konkret benannter Körperschaften durch die Finanzverwaltung entgegen. Bedienstete der Finanzverwaltung dürfen keine personenbezogenen Daten eines anderen offenbaren, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Vorschrift zur Wahrung des Steuergeheimnisses dient dem besonderen Schutz der von einer/einem Steuerpflichtigen gegenüber den Finanzbehörden offenbarten Informationen und erstreckt sich grundsätzlich auf deren/dessen gesamte persönliche, wirtschaftliche, rechtliche, öffentliche und private Verhältnisse.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. In welchem finanziellen Umfang haben jeweils welche der unter Frage 1 erfragten Organisationen/„Bündnisse“, Parteien, Vereine, Gruppierungen sowie Institutionen einschließlich ihrer Untergliederungen (regionale Gliederungen, Fraktionen in Landes- sowie Kommunalparlamenten, Jugendgruppen und ähnliches) seit dem 1. Januar 2018 und bis heute in jeweils welcher Form (unter tabellarischer Aufstellung respektive Fortschreibung analog zu ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/5005 nach: Einrichtungen; erhaltenen Geldbeträgen/geldwerten Vorteilen; Kalenderjahr; Grund sowie Anlass der Finanzierung/Förderung; gegebenenfalls Name des Förderprogramms oder institutioneller Förderung einschließlich sogenannter „Demokratieförderung“ sowie „Flüchtlingshilfe“, sowie des Ausgabentitels im Staatshaushaltsplan) Mittel aus dem Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg erhalten?

Zu 2.:

Auf Grundlage einer Erhebung bei allen Ministerien konnten Geldbeträge beziehungsweise geldwerte Vorteile aus dem Staatshaushaltsplan an folgende in der Frage genannten Einrichtungen in Euro erhoben werden:

– „DGB“:

Geldbetrag/ geldwerter Vorteil	Grund, Anlass, ggf. Name des Förderprogramms	Ausgabentitel
2018 bis 2022		
siehe Antwort zur Frage 1 der Drucksache 17/5005		
2023		
186 256,00	Förderung d. außerschulischen Jugendbildung, Jugenderholung sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Landesjugendplan	Kap. 0918 Tit. Gr. 71, 72, 03

– „DIE FALKEN“:

Geldbetrag/ geldwerter Vorteil	Grund, Anlass, ggf. Name des Förderprogramms	Ausgaben- titel
2018		
40 858,00	Förderung d. außerschulischen Jugendbildung, Jugenderholung sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Landesjugendplan	Kap. 0918 Tit. Gr. 71, 72, 03
66 000,00	Förderung der Beschäftigungskosten von Bildungsreferentinnen und -referenten (Förderung der Jugendbildung)	Kap. 0918 Tit. 684 72
2019		
111 650,00	Förderung d. außerschulischen Jugendbildung, Jugenderholung sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Landesjugendplan	Kap. 0918 Tit. Gr. 71, 72, 03
2020		
42 183,00	Förderung d. außerschulischen Jugendbildung, Jugenderholung sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Landesjugendplan	Kap. 0918 Tit. Gr. 71, 72, 03
2021		
55 392,00	Förderung d. außerschulischen Jugendbildung, Jugenderholung sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Landesjugendplan	Kap. 0918 Tit. Gr. 71, 72, 03
2022		
82 410,00	Förderung d. außerschulischen Jugendbildung, Jugenderholung sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Landesjugendplan	Kap. 0918 Tit. Gr. 71, 72, 03
2023		
123 228,00	Förderung d. außerschulischen Jugendbildung, Jugenderholung sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Landesjugendplan	Kap. 0918 Tit. Gr. 71, 72, 03

– „Evangelische Kirche in Baden“:

Geldbetrag/ geldwerter Vorteil	Grund, Anlass, ggf. Name des Förderprogramms	Ausgaben- titel
2018 bis 2022		
siehe Antwort zur Frage 1 der Drucksache 17/5005		
2023		
308 000,00	Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen; Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020	Kap. 0439 Tit. 893 76
854 480,00	Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen; Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 bis 2021	Kap. 0439 Tit. 893 77
16 110,00	Lehrkräftefortbildungen	Kap. 0436 TG 68
10 778 397,00	Ersatzleistungen Religionsunterricht	Kap. 0436 Tit. 427 22A
930 662,88	Förderung der Weiterbildung (Erwachsenenbildung)	Kap. 0453 Tit. 684 71
18 343 625,00	Staatsbeitrag	Kap. 0455 Tit. 684 01
66 700,00	Akademie	Kap. 0455 Tit. 684 11
103 000,00	Neubau einer Sporthalle bei der Montessori-Real- schule Freiburg i. R. des Förderprogramms „Sportstät- tenbau von Schulen in freier Trägerschaft“	Kap. 0460 Tit. 893 75
215 000,00	Neubau einer Sporthalle bei der Schule Schloss Gaien- hofen – Evangelische Schule am Bodensee i. R. des Förderprogramms „Sportstättenbau von Schulen in freier Trägerschaft“	Kap. 0460 Tit. 893 75
384 905,97	Gestellung von Seelsorgenden für die Seelsorge bei Inhaftierten	Kap. 0508 Tit. 671 02
1 644 048,53	Förderung der unabhängigen Sozial- und Verfahrens- beratung sowie von Streetwork und Schulsozialarbeit in Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge	Kap. 0521 Tit. 684 01 Kap. 0521 Tit. 684 75
154 591,86	Förderung außerschulischer Jugendbildungsmaßnah- men; Themenorientierte Bildungsmaßnahmen/Semi- nare, Projekte mit Bildungscharakter, Aus- und Fort- bildung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugend- leiter	Kap. 0918 Tit. 684 72

Geldbetrag/ geldwerter Vorteil	Grund, Anlass, ggf. Name des Förderprogramms	Ausgabentitel
77 997,50	Sonderzuschuss Nachwirkungen der Coronapandemie und Inflationsausgleich	Kap. 0918 Tit. 684 80
42 758,00	Institutionelle Förderung; Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind	Kap. 0918 Tit. 684 02
220 666,00	Förderung der Jugenderholungsmaßnahmen für finanziell schwächer gestellte Familien und Kinder; pädagogisch Betreuende	Kap. 0918 Tit. 684 71
16 923,08	Landesförderung Bahnhofsmision 2023	Kap. 1303 Tit. 684 99
16 010,00	Denkmalförderprogramm	Kap. 1805 Tit. 893 71
60 000,00	Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen; Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020	Kap. 0439 Tit. 893 76
2024		
3 560 000,00	Ersatzleistungen Religionsunterricht	Kap. 0436 Tit. 427 22A
6 080 000,00	Staatsbeitrag	Kap. 0455 Tit. 684 01
16 600,00	Akademie	Kap. 0455 Tit. 684 11
158 180,36	Gestellung von Seelsorgenden für die Seelsorge bei Inhaftierten	Kap. 0508 Tit. 671 02

– „Stadtjugendring Pforzheim e. V.“:

Geldbetrag/ geldwerter Vorteil	Grund, Anlass, ggf. Name des Förderprogramms	Ausgabentitel
2018		
80 666,67	Jugendsozialarbeit – Mobile in Problemgebieten	Kap. 0918 Tit. 684 76
2019		
76 816,67	Jugendsozialarbeit – Mobile in Problemgebieten	Kap. 0918 Tit. 684 76
2020		
75 487,50	Jugendsozialarbeit – Mobile in Problemgebieten	Kap. 0918 Tit. 684 76
2021		
74 341,67	Jugendsozialarbeit – Mobile in Problemgebieten	Kap. 0918 Tit. 684 76
2022		
119 543,31	Jugendsozialarbeit – Mobile in Problemgebieten	Kap. 0918 Tit. 684 76
2023		
76 077,10	Jugendsozialarbeit – Mobile in Problemgebieten	Kap. 0918 Tit. 684 76

– „ver.di“:

Geldbetrag/ geldwerter Vorteil	Grund, Anlass, ggf. Name des Förderprogramms	Ausgaben- titel
2018		
243,00	Ermäßigte Überlassung von Räumen im Veranstaltungsbetrieb Haus der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderung	Kap. 0702 Tit. 124 84
2019		
234,60	Ermäßigte Überlassung von Räumen im Veranstaltungsbetrieb Haus der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderung	Kap. 0702 Tit. 124 84
2020		
357,00	Ermäßigte Überlassung von Räumen im Veranstaltungsbetrieb Haus der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderung	Kap. 0702 Tit. 124 84
2021		
707,70	Ermäßigte Überlassung von Räumen im Veranstaltungsbetrieb Haus der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderung	Kap. 0702 Tit. 124 84
2022		
515,70	Ermäßigte Überlassung von Räumen im Veranstaltungsbetrieb Haus der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderung	Kap. 0702 Tit. 124 84
2023		
854,10	Ermäßigte Überlassung von Räumen im Veranstaltungsbetrieb Haus der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderung	Kap. 0702 Tit. 124 84
2024		
612,90	Ermäßigte Überlassung von Räumen im Veranstaltungsbetrieb Haus der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderung	Kap. 0702 Tit. 124 84

– „Kommunales Kino Pforzheim“:

Geldbetrag/ geldwerter Vorteil	Grund, Anlass, ggf. Name des Förderprogramms	Ausgaben- titel
2018		
40 800,00	Förderung von Kommunalen Kinos durch die MFG Medien- und Filmgesellschaft BW gem. Vergabeordnung	Finanziert über Gesellschaftermittel des Landes und des SWR (Land: Kap. 1478 Tit. 686 75)
2019		
33 400,00	Förderung von Kommunalen Kinos durch die MFG Medien- und Filmgesellschaft BW gem. Vergabeordnung	Kap. 1478 Tit. 686 75
2020		
32 450,00	Förderung von Kommunalen Kinos durch die MFG Medien- und Filmgesellschaft BW gem. Vergabeordnung	Kap. 1478 Tit. 686 75
2021		
32 450,00	Förderung von Kommunalen Kinos durch die MFG Medien- und Filmgesellschaft BW gem. Vergabeordnung	Kap. 1478 Tit. 686 75
2022		
52 500,00	Förderung von Kommunalen Kinos durch die MFG Medien- und Filmgesellschaft BW gem. Vergabeordnung	Kap. 1478 Tit. 686 75
2023		
52 500,00	Förderung von Kommunalen Kinos durch die MFG Medien- und Filmgesellschaft BW gem. Vergabeordnung	Kap. 1478 Tit. 686 75

– „Kulturhaus Osterfeld Pforzheim“:

Geldbetrag/ geldwerter Vorteil	Grund, Anlass, ggf. Name des Förderprogramms	Ausgaben- titel
2018 bis 2023		
jährlich 350 000,00	Antrag auf institutionelle Förderung der laufenden Programmarbeit nach der VwV des Wissenschaftsministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren v. 5. Dezember 2017	Kap. 1478 Tit. 685 85

Kirchliche Baulasten, insbesondere die Aufwendungen für kirchliche Lastengebäude und für die Überlassung von Flächen im Rahmen der Baulastenverpflichtungen des Landes an den kirchlich genutzten Gebäuden, wurden in die Beantwortung nicht einbezogen.

Im Übrigen konnten zu den in der Frage genannten Einrichtungen keine Geldbeträge beziehungsweise geldwerten Vorteile im genannten Zeitraum aus dem Staatshaushaltsplan erhoben werden.

3. In welchem finanziellen Umfang haben jeweils welche der unter Frage 1 erfragten Organisationen/„Bündnisse“, Parteien, Vereine, Gruppierungen sowie Institutionen einschließlich ihrer Untergliederungen (regionale Gliederungen, Fraktionen in Kommunalparlamenten, Jugendgruppen und ähnliches) seit dem 1. Januar 2018 und bis heute in jeweils welcher Form (unter tabellarischer Aufstellung respektive gegebenenfalls Daten-Fortschreibung analog zu ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/5005, nach: Einrichtungen; erhaltenen Geldbeträgen/geldwerten Vorteilen; Kalenderjahr; Grund sowie Anlass der Finanzierung/Förderung; gegebenenfalls Name des Förderprogramms oder institutioneller Förderung einschließlich sogenannter „Demokratieförderung“ sowie „Flüchtlingshilfe“, sowie des Ausgabentitels im Haushaltsplan) kommunale Mittel aus den relevanten Haushalten der in den Regierungsbezirken Karlsruhe sowie Stuttgart gelegenen Kommunen respektive Landkreise erhalten (beispielsweise des Enzkreises; der Kommunen des Enzkreises; der Stadt Pforzheim)?

Zu 3.:

Von einer Abfrage einzelner Zahlungen oder geldwerten Vorteilen bei den genannten Gemeinden und Landkreisen wurde abgesehen.

In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt sich die Aufsicht darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen; Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte sind einer Überprüfung durch die Aufsicht entzogen.

4. Welche der unter Frage 1 erfragten Organisationen/Bündnisse/Einrichtungen oder dieselben gegenüber der Öffentlichkeit verantwortlich vertretenden physischen Personen traten in der laufenden und/oder in der vergangenen Legislaturperiode des Landtags wie häufig als Anmelder bei Behörden und/oder gegenüber der Öffentlichkeit als Initiatoren (nachgewiesen durch Impressum der Veröffentlichungen, Logotypen auf Plakaten) von Kundgebungen des Themenkomplexes „gegen die AfD/gegen Rechts/gegen Diskriminierung/für Toleranz und Demokratie/gegen Faschismus/gegen Rassismus/gegen Remigration/gegen Abschiebungen“ auf – mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: Anmeldende Organisation; Ort; Datum; Teilnehmerzahl; Antifa-Symbolik präsent oder nicht; Rohheitsdelikte/Gewalttaten verübt oder nicht?

5. Wie viele Kundgebungen der unter Frage 4 erfragten Art („gegen die AfD“ und dergleichen) wurden in der laufenden und/oder in der vergangenen Legislaturperiode angemeldet – sowie: bei wie vielen dieser Kundgebungen lassen sich Anmelder/die gegenüber der Öffentlichkeit auftretenden Initiatoren nach Behördenkenntnis dem Umfeld von Gewerkschaften, Parteien und Kirchen zuordnen, die ja laut Drucksache 17/5005 Zuwendungen aus dem Staatshaushaltsplan erhalten, oder sind deren offensichtliche „Ausgründungen“ sowie in wie vielen Fällen gehören sie zu einem anderen Umfeld?

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Innenministerium liegen diesbezüglichen keine Erkenntnisse vor, da keine entsprechende systematische Erfassung erfolgt. Eine Ermittlung der Daten im Sinne der Fragen 4 und 5 würde eine aufwendige, händische und einzelfallbezo-

gene Aktensichtung, beispielsweise sämtlicher Versammlungsmeldungen, Verlaufsberichte sowie Einsatzprotokolle der letzten acht Jahre durch die nachgeordneten Behörden erforderlich machen, was mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu leisten wäre.

6. *Wie viele Fälle wurden ihr in der laufenden sowie in der vergangenen Legislaturperiode bekannt, in denen Straftaten (insbesondere StGB § 130a, § 140, §§ 201a ff., §§ 223 ff., § 240, § 241, § 253, §§ 303 ff., §§ 306 ff.) begangen oder angedroht wurden, beispielsweise a) mit Gewalt gegen Personen oder Sachen gedroht wurde – StGB §§ 123 ff. oder b) Boykottaufrufe/negative Bewertungen in Internet-Bewertungsportalen veröffentlicht wurden/Beleidigungen verbreitet wurden – StGB §185 ff. – mit dem Ziel, AfD-Veranstaltungen zu verhindern (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: c) Adressat von Drohungen oder Boykottaufrufen, beispielsweise Wirte/Lokalinhaber, AfD-Personal; d) Inhalt der Drohungen; e) Ort; f) Datum; g) Art der Veranstaltung (beispielsweise Politikerauftritte, Wahlkampfveranstaltungen; Stammtische, h) gegebenenfalls festgestellte Straftaten sowie Höhe von Sachschaden)?*
7. *Bezugnehmend auf Frage 6 – bei wie vielen der erfragten angedrohten oder verübten Straftaten, die sich gegen AfD-Veranstaltungen, gegen AfD-Politiker oder gegen die Betreiber von AfD-frequentierte Veranstaltungsorten richteten, konnten die Urheber mit welchen Ergebnissen aufgefunden gemacht werden (insbesondere – ergaben sich oder ergaben sich nicht Bezüge zum Kreis der Anmelder von gegen die AfD gerichteten Kundgebungen, gab es Verurteilungen)?*

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind.

Die Erfassungskriterien des bundesweiten KPMD-PMK unterliegen einer fortlaufenden Evaluation. So wurde zum 1. Januar 2023 der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- in den inhaltsgleichen Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- umbenannt.

Angriffsziel einer politisch motivierten Straftat ist im Sinne des KPMD-PMK das „Objekt“ (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund einer festgestellten oder sich aus Phänomenbereich und ggf. Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich gezielt angegriffen wird.

Die Zielsetzung „AfD-Veranstaltungen zu verhindern“ stellt keine eigenständige Entität des KPMD-PMK dar. Eine standardisierte Auswertung des KPMD-PMK zu politisch motivierten Straftaten im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

Hilfswise erfolgte eine Auswertung des KPMD-PMK für die Jahre 2019 bis 2023 mit dem Angriffsziel „AfD“. Da Angriffsziele im Jahr 2019 im KPMD-PMK eingeführt wurden, ist eine entsprechende Auswertung für die Jahre 2016 bis 2018 nicht möglich.

Jahre 2019 bis 2023 – Angriffsziel „AfD“

Delikt	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Gewalttaten	10	23	16	7	9	65
§§ 315, 315b, 316a, 316c StGB	1	1				2
Brand- u. Sprengstoffdelikte				1	2	3
Körperverletzungen	7	20	9	4	4	44
Landfriedensbruch	1		3		1	5
Raub/Erpressung	1	1	2			4
Widerstandsdelikte		1	2	2	2	7
Propagandadelikte	9	2	7	3	3	24
§§ 86, 86a StGB	9	2	7	3	3	24
Sonstige Straftaten	286	194	720	68	98	1 366
§§ 130, 131 StGB	3	1	1			5
§§ 185 ff StGB	31	43	36	9	32	151
§§ 240, 241 StGB	2	10	7	1	5	25
§§ 303 ff StGB	177	128	518	44	39	906
Kunsturheberrechtsgesetz	1		1			2
Urheberrechtsgesetz	1					1
Versammlungsgesetz	10	4	9	4	12	39
§ 140 StGB				2	2	4
§ 242 StGB	52	3	144	2	2	203
§ 111 StGB	7	5	1	5	2	20
§ 267 StGB	1					1
§ 123 StGB				1		1
§ 243 StGB			1			1
§ 107a StGB					1	1
§ 244 StGB	1				1	2
§ 248a StGB			2			2
§ 126a StGB					2	2
Gesamtergebnis	305	219	743	78	110	1 455
Hiervon „aufgeklärte Straftaten“	46	47	108	17	51	269

In den Jahren 2019 bis 2023 wurden unter dem Angriffsziel „AfD“ insgesamt 1 455 Fälle erfasst, hierunter 65 Gewaltdelikte. Der deliktische Schwerpunkt der Straftaten liegt bei Sachbeschädigungen, einfachen Diebstählen und Beleidigungen. Die Straftaten sind weit überwiegend dem Phänomenbereich der PMK -links- (880) und der PMK -nicht zuzuordnen- (537) bzw. der PMK -sonstige Zuordnung- (32) zugeordnet. In etwa die Hälfte der im gesamten Betrachtungszeitraum erfassten Straftaten richteten sich hierbei gegen Wahlplakate. Die Fallzahlen liegen in den Jahren 2019, 2020, 2022 und 2023 im niedrigen dreistelligen bzw. hohen zweistelligen Bereich. Der Höchststand der Fallzahlen im Jahr 2021 ist im Kontext der damaligen Landtags- und Bundestagswahlen zu erklären.

Eine aufgeklärte Straftat im Sinne des KPMD-PMK liegt dann vor, wenn ein Tatverdächtiger ermittelt wurde. Als Tatverdächtiger wird im KPMD-PMK geführt, wer nach dem polizeilichen Ermittlungsstand aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Im Gesamtzeitraum wurden unter dem Angriffsziel „AfD“ 269 Straftaten als aufgeklärte Straftaten erfasst.

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen durch baden-württembergische Strafgerichte nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts. Eine differenzierte Erfassung nach einzelnen Tatmodalitäten, der Zugehörigkeit des Verurteilten oder des Geschädigten zu einer politi-

schen Gruppierung oder nach einer Tatmotivation findet nicht statt. Diese Grundsätze gelten auch für die Erfassung von Ermittlungsverfahren in den staatsanwalt-schaftlichen Verfahrensregistern. Eine händische Aktenauswertung staatsanwalt-schaftlicher bzw. gerichtlicher Akten ist innerhalb der zur Beantwortung parla-mentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit angesichts des jährlichen staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Fallaufkommens nicht mit vertretba-rem Aufwand leistbar.

8. Bezugnehmend auf Frage 6 – in wie vielen Fällen waren von angedrohten oder begangenen Straftaten die Auftritte gewählter Volksvertreter (MdB, MdEP, MdL oder Kommunalpolitiker) der AfD betroffen, respektive in wie vielen Fäl- len (mit der Bitte um Auflistung nach Ort und Datum) ist den Behörden bekannt geworden, dass Auftritte gewählter Volksvertreter wegen angedrohter Straf- taten oder Schikanen gegen Lokalinhaber nicht stattfinden konnten?

Zu 8.:

Dem Innenministerium liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor, da keine ent- sprechende systematische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt.

Hinsichtlich der statistischen Erfassung von Straftaten im Rahmen des KPMD- PMK und den Auswertemöglichkeiten im Sinne der dortigen Fragestellung wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

Hilfsweise erfolgte eine Auswertung des KPMD-PMK für die Jahre 2019 bis 2023 mit dem Angriffsziel „AfD“ in Kombination mit den Angriffszielen „Amts- träger“ und/oder „Mandatsträger“.

Jahre 2019 bis 2023 – Angriffsziel „AfD“ und „Amtsträger“ und/oder „Mandats- träger“

Delikt	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Gewalttaten	3	1	2	1	2	9
§§ 315, 315b, 316a, 316c StGB	1					1
Körperverletzungen	2	1		1	1	5
Raub/Erpressung			1			1
Widerstandsdelikte			1		1	2
Propagandadelikte	1	1		1		3
§§ 86, 86a StGB	1	1		1		3
Sonstige Straftaten	21	44	19	10	27	121
§§ 130, 131 StGB	1		1			2
§§ 185 ff StGB	8	23	6	3	19	59
§§ 240, 241 StGB	1	4	1		2	8
§§ 303 ff StGB	9	16	9	4	3	41
Kunsturheberrechtsgesetz	1					1
Versammlungsgesetz	1		1	1		3
§ 140 StGB				1	2	3
§ 242 StGB		1				1
§ 111 StGB			1			1
§ 123 StGB				1		1
§ 126a StGB					1	1
Gesamtergebnis	25	46	21	12	29	133

In den Jahren 2019 bis 2023 wurden unter dem Angriffsziel „AfD“ in Kombination mit den Angriffszielen „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ insgesamt 133 Fälle erfasst, hierunter neun Gewaltdelikte. Der deliktische Schwerpunkt der Straftaten liegt bei Beleidigungen und Sachbeschädigungen. Die Straftaten sind weit überwiegend dem Phänomenbereich der PMK -links- (104) und der PMK -nicht zuzuordnen- (17) bzw. der PMK -sonstige Zuordnung- (10) zugeordnet. Die Fallzahlen liegen im Betrachtungszeitraum im niedrigen bzw. mittleren zweistelligen Bereich.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen